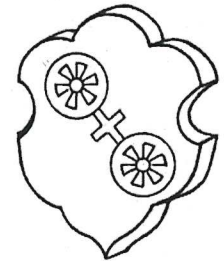


Amtliche Bekanntmachung



für Wochenspiegel Nr. 51 am 19.12.2024

Bauleitplanung der Stadt Fritzlar

**Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar
„Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW)“**

- Bekanntmachung der Durchführung des Genehmigungsverfahrens -

Die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar „Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und Technisches Hilfswerk (THW)“ in Fritzlar wurde von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fritzlar am 26.09.2024 beschlossen.

Die Begründung zu der Änderungsplanung mit integriertem Umweltbericht und allgemein verständlicher Zusammenfassung gemäß § 6a Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungsplanung ist auf der beigefügten Karte (Seite ...) dargestellt.

Die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar wurde dem Regierungspräsidium Kassel zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens gemäß § 6 BauGB vorgelegt. Dieses hat in seiner Verfügung vom 07.11.2024 die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Absatz 1 BauGB genehmigt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 5 BauGB wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung einschließlich Umweltbericht und allgemein verständlicher Zusammenfassung von diesem Tage ab im Rathaus der Stadt Fritzlar, Zwischen den Krämen 7, - Fachbereich Bauwesen - , Zimmer 35, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die genehmigte Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und allgemein verständlicher Zusammenfassung wird zudem gemäß § 10 a Abs. 2 in das Internet eingestellt (<http://fritzlar.de>) und über das zentrale Internetportal des Landes Hessen (<http://bauleitplanung.hessen.de>) zugänglich gemacht (Hinweis: das zentrale Internetportal für die Einstellung der Bauleitplanungen der Kommunen des Landes Hessen führt Sie mit einem entsprechenden Link wiederum auf die Homepage der jeweiligen Kommune).

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Absatz 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fritzlär unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch die Änderung Nr. 12 des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

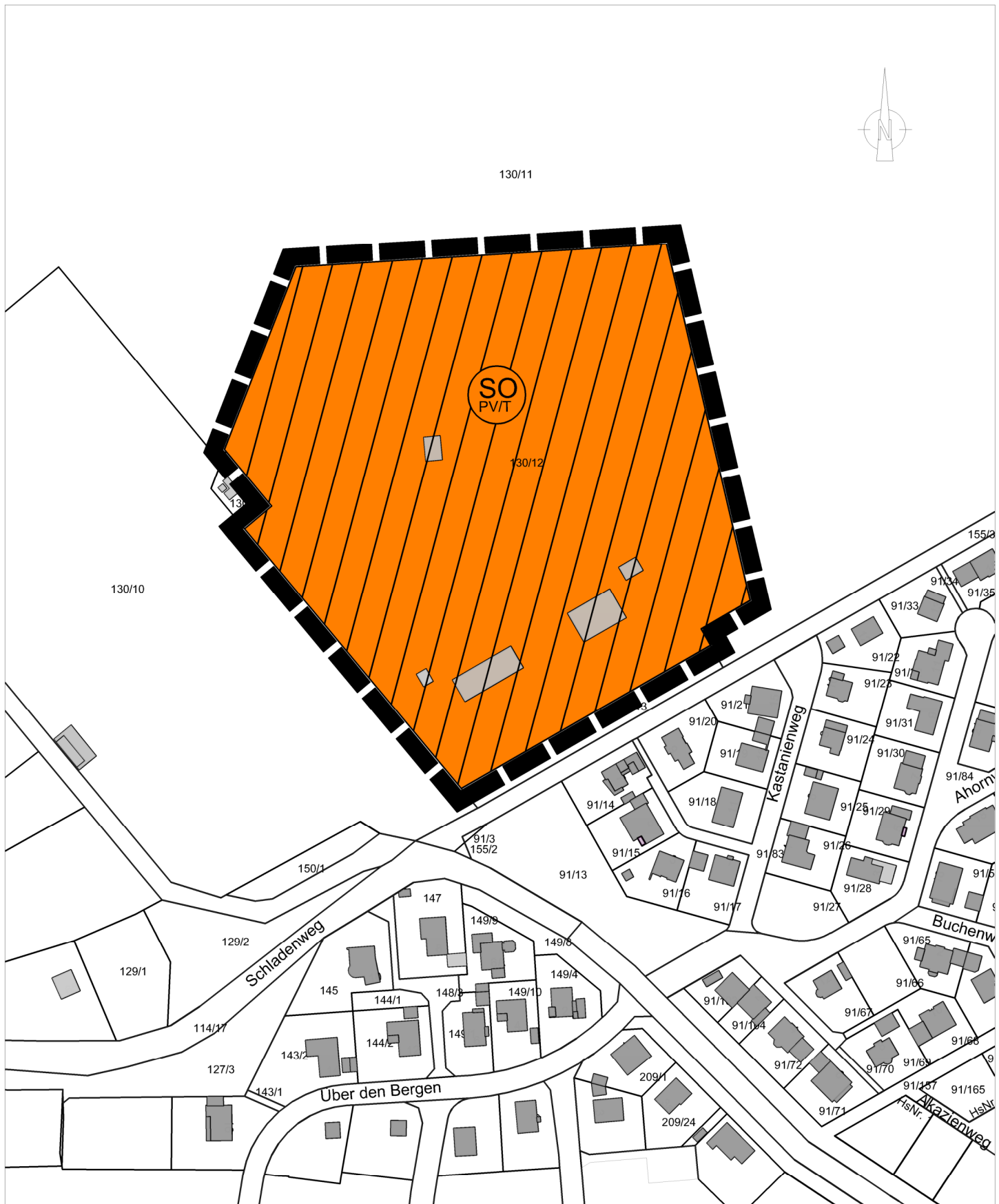
Vorstehende Angelegenheit wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Fritzlär, 11.12.2024

Der Magistrat der Stadt Fritzlär



Hartmut Spogat
Bürgermeister



Räumlicher Geltungsbereich zur Änderung Nr. 12
 des Flächennutzungsplanes der Stadt Fritzlar
 „Sonderbaufläche PV-Freiflächenanlage und
 Technisches Hilfswerk (THW)“

Magistrat der Stadt Fritzlar
 Fachbereich Bauwesen
 27.11.2023

